
Ausschuss gegen Folter

Abschliessende Bemerkungen zum fünften periodischen Bericht Liechtensteins*

1. Der Ausschuss gegen Folter hat den fünften periodischen Bericht Liechtensteins an seiner 2086. und 2089. Sitzung vom 24. und 25. April 2024 geprüft und an seiner 2104. Sitzung (CAT/C/SR.2104) vom 7. Mai 2024 die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.^{1,2}

A. Einleitung

2. Der Ausschuss drückt dem Vertragsstaat seine Anerkennung dafür aus, dass er das vereinfachte Berichterstattungsverfahren akzeptiert und seinen periodischen Bericht in diesem Rahmen vorgelegt hat, da es die Zusammenarbeit zwischen dem Vertragsstaat und dem Ausschuss verbessert und die Prüfung des Berichts sowie den Dialog mit der Delegation in den Vordergrund stellt.

3. Der Ausschuss begrüsst den mit der Delegation des Vertragsstaats geführten Dialog und die Antworten auf die bei der Prüfung des Berichts aufgeworfenen Fragen und Bedenken.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass der Vertragsstaat seit der Prüfung seines letzten periodischen Berichts die folgenden internationalen Instrumente ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist:

(a) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, am 22. November 2016;

(b) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), am 17. Juni 2021;

(c) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, am 18. Dezember 2023.

5. Der Ausschuss begrüsst auch die Initiativen des Vertragsstaats zur Überarbeitung seiner Rechtsvorschriften in für das Übereinkommen relevanten Bereichen, um den Empfehlungen des Ausschusses Wirkung zu verleihen und die Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern, darunter:

(a) Erlass der Verordnung vom 28. November 2017 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Gerichten;

* Vom Ausschuss an seiner 79. Session verabschiedet (15. April–10. Mai 2024).

¹ CAT/C/LIE/5.

² CAT/C/SR.2086 und CAT/C/SR.2089.

(b) Änderungen des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2020 in Bezug auf die unfreiwillige Einweisung und Unterbringung in Einrichtungen als Vorbereitung auf die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 1. September 2021 in Kraft traten;

(c) Änderungen des Richterbestellungsgesetzes und des Staatsanwaltschaftsgesetzes im Jahr 2022 als Reaktion auf die Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption.

6. Der Ausschuss begrüsst weitere Bemühungen des Vertragsstaats, dem Übereinkommen Wirkung zu verleihen, darunter:

(a) die Initiierung der Einrichtung des am 21. Dezember 2016 geschaffenen International, Impartial and Independent Mechanism zur Unterstützung der Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung der Personen, die für die schwersten, seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich sind;

(b) die Lancierung der Initiative for a Financial Sector Commission on Modern Slavery and Human Trafficking im Jahr 2018 und die darauffolgende Arbeit der Finance Against Slavery and Trafficking Initiative;

(c) die Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe für Menschenrechte im Jahr 2019, die die Umsetzung der Empfehlungen internationaler Menschenrechtsmechanismen überwachen soll;

(d) die Schaffung einer Fachstelle Bedrohungsmanagement innerhalb der Landespolizei im Jahr 2019, um Gewalttaten so früh wie möglich zu erkennen und zu unterbrechen und die Betroffenen zu entlasten und zu schützen;

(e) die Unterstützung der spezialisierten Arbeit der Zivilgesellschaft im Bereich der Folterprävention und der Förderung der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

(f) die Aufrechterhaltung einer ständigen Einladung an alle Mandatsträger und Mandatsträgerinnen für Sonderverfahren des Menschenrechtsrates, das Land zu besuchen.

7. Der Ausschuss begrüsst ferner das Engagement des Vertragsstaats für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer und ermutigt ihn, weiterhin Beiträge zu diesem Fonds zu leisten und eine Erhöhung seiner Beiträge in Erwägung zu ziehen.

C. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

Offene Fragen aus dem vorangegangenen Berichtszyklus

8. In seinen früheren abschliessenden Bemerkungen forderte der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Informationen über die Massnahmen vorzulegen, die aufgrund seiner Empfehlungen zur Definition von Folter und zur Verjährung, zur Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, zur Gewalt gegen Frauen und zur Ausbildung ergriffen wurden.³ In Anbetracht der Informationen, die in dem vom Vertragsstaat am 21. Dezember 2016 vorgelegten Folgebericht sowie in seinem fünften periodischen Bericht enthalten sind, ist der Ausschuss der Auffassung, dass diese Empfehlungen noch nicht vollständig umgesetzt worden sind.⁴ Diese offenen Fragen werden in den Ziff. 10, 12, 16, 24 und 32 des vorliegenden Dokuments behandelt.

³ CAT/C/LIE/CO/4.

⁴ CAT/C/LIE/CO/4/Add.1. Siehe auch Schreiben des Berichterstatters des Ausschusses vom 10. Mai 2018 betreffend Folgemaassnahmen zu den abschliessenden Bemerkungen.

Definition und Kriminalisierung von Folter

9. Der Ausschuss nimmt zwar die jüngsten Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, das Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass ein Straftatbestand der Folter aufgenommen wurde, der sich weitgehend an die Definition in Art. 1 des Übereinkommens anlehnt und am 1. Oktober 2019 in Kraft trat, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass es möglich ist, dass gewisse Folterhandlungen mit einer Freiheitsstrafe von lediglich einem Jahr bestraft werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Strafe der Schwere des Verbrechens nicht angemessen ist (Art. 1 und 4).

10. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Folter mit angemessenen Strafen bedroht wird, die der Schwere der Tat gemäss Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens Rechnung tragen, um jede Gefahr der Straflosigkeit bei der Untersuchung von Folterhandlungen und der Verfolgung und Bestrafung der Täter und Täterinnen auszuschliessen.

Verjährung

11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Straftatbestand der Folter einer Verjährungsfrist von drei bis zehn Jahren unterliegt, je nach Vorliegen erschwerender Umstände. Nur bei Tod des Opfers gemäss § 57 StGB oder wenn ein Täter oder eine Täterin im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt einer zu schützenden Person körperliche oder seelische Qualen gemäss § 321b Abs. 4 StGB zufügt, verjährt die Folter nicht.

12. Der Ausschuss wiederholt seine früheren abschliessenden Bemerkungen, wonach sich der Vertragsstaat bemühen sollte, die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Straftatbestand der Folter nicht verjährt, auch nicht in Fällen, die nicht zum Tod des Opfers führen oder nicht im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden.⁵

Grundlegende Rechtsgarantien

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat nicht systematisch Audio- und Videoaufzeichnungen von polizeilichen Vernehmungen vorschreibt, dass Jugendliche ohne die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin verhört werden können und dass Jugendliche zwar das Recht haben, eine Vertrauensperson zu verlangen, dass es aber in der Verantwortung der jugendlichen Person liegt, diesen Antrag zu stellen (Art. 2).

14. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle grundlegenden Rechtsgarantien gegen Folter und Misshandlung für alle inhaftierten Personen von Beginn ihres Freiheitsentzugs an im Einklang mit internationalen Standards gesetzlich und in der Praxis gewährleistet sind. Insbesondere sollte der Vertragsstaat Audio- und Videoaufzeichnungen von Vernehmungen aller befragten Personen zu einem Standardverfahren machen, die Aufzeichnungen in sicheren Einrichtungen aufbewahren und sie Ermittlern, festgenommenen Personen und Rechtsbeiständen zur Verfügung stellen. Er sollte auch sicherstellen, dass Jugendliche während der Vernehmung in allen Fällen Zugang zu einer Vertrauensperson und zu einem Rechtsbeistand haben und dass es nicht die Aufgabe der jugendlichen Person ist, diesen Antrag zu stellen.

Haftbedingungen

15. Der Ausschuss nimmt zwar die geringe Kapazität des Landesgefängnisses in Vaduz und die Bemühungen des Vertragsstaats zur Aufrüstung der Einrichtungen des Gefängnisses zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin besorgt über den Platzmangel für die inhaftierten Personen und die Berichte über eingeschränkte Möglichkeiten der beruflichen Integration. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt darüber, dass Frauen, die im Landesgefängnis in Vaduz inhaftiert sind, aufgrund der geringen Anzahl von Häftlingen Umständen ausgesetzt sein

⁵ CAT/C/LIE/CO/4 Ziff. 11.

können, die einer Einzelhaft ähneln. Der Ausschuss nimmt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, den Verein Familienhilfe Liechtenstein für die Bereitstellung von Medikamenten zu engagieren, ist jedoch besorgt über das Fehlen von medizinischem Personal im Landesgefängnis, Berichte über eine unzureichende psychologische Betreuung der inhaftierten Personen und darüber, dass die inhaftierten Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft durch einen unabhängigen Arzt untersucht werden (Art. 2, 11 und 16).

16. Unter Hinweis auf die vom Ausschuss in seinen früheren abschliessenden Bemerkungen ausgesprochenen Empfehlungen⁶ sollte der Vertragsstaat:

(a) den Zugang zu beruflicher und allgemeiner Bildung sowie zu Freizeit- und kulturellen Aktivitäten in Haftanstalten verbessern, insbesondere für Frauen;

(b) weitere Massnahmen zur Gewährleistung sinnvoller sozialer Kontakte für inhaftierte Frauen ergreifen;

(c) die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel, die für eine angemessene medizinische und gesundheitliche Versorgung der inhaftierten Personen erforderlich sind, im Einklang mit den Regeln 24 bis 35 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) sicherstellen);

(d) sicherstellen, dass inhaftierte Personen bei der Aufnahme in das Gefängnis und danach so oft wie nötig medizinisch untersucht werden, damit gesundheitliche Bedürfnisse, ansteckende Krankheiten und mögliche Fälle von Misshandlung festgestellt werden können.

Einzelhaft

17. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Strafvollzugsgesetz Einzelhaft für Erwachsene bis zu vier Wochen und für Jugendliche bis zu zwei Wochen zulässt, obwohl sie in der Praxis nicht länger als eine Woche dauert (Art. 2, 11 und 16).

18. Der Vertragsstaat sollte seine Rechtsvorschriften über Einzelhaft mit den internationalen Standards, insbesondere den Regeln 43 bis 46 der Nelson-Mandela-Regeln, in Einklang bringen und Einzelhaft nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel, für eine möglichst kurze Zeit und vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung, nur nach Genehmigung durch einen zuständigen Beamten anwenden. Der Vertragsstaat sollte seine Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass Einzelhaft nicht als Disziplinarmassnahme gegen Jugendliche eingesetzt wird, in Übereinstimmung mit Regel 67 der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist.

Extraterritoriale Inhaftierung

19. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat seine Praxis der Verlegung von inhaftierten Personen nach Österreich und in die Schweiz intensiviert hat, und zwar in der Vergangenheit zur Verbüssung von Haftstrafen von mehr als zwei Jahren und seit 2018 für alle Haftstrafen, unabhängig von ihrer Länge, sowie seine Pläne, mit der Schweiz ein Abkommen über die unfreiwillige Unterbringung von Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen abzuschliessen. Unter Hinweis auf die vom Menschenrechtsausschuss geäusserten Bedenken ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Aufsicht über die Bedingungen an Einrichtungen für den Freiheitsentzug in Österreich und der Schweiz hat.⁷ Darüber hinaus ist er besorgt über die Auswirkungen dieser Praxis auf den ungehinderten Zugang der inhaftierten Personen zu einem Rechtsbeistand sowie auf das Besuchsrecht und die Möglichkeit, soziale Kontakte in Liechtenstein aufrechtzuerhalten, insbesondere für Kinder und Eltern. Schliesslich ist er

⁶ CAT/C/LIE/CO/4, Ziff. 16.

⁷ CAT/C/LIE/CO/4, Ziff. 21.

besorgt, dass diese Praxis zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens führen kann (Art. 2, 11–14, 16 und 22).

20. Der Vertragsstaat sollte:

(a) die Regelungen des bilateralen Abkommens von 1982 über die Unterbringung von Häftlingen überprüfen, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Rechtsgarantien gegen Folter und Misshandlung für im Ausland festgehaltene Häftlinge gewährleistet sind, indem unter anderem Schritte unternommen werden, die es den Behörden des Vertragsstaats und dem Nationalen Präventionsmechanismus gemäss dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ermöglichen, Besuche bei im Ausland inhaftierten Personen durchzuführen, und um sicherzustellen, dass im Ausland inhaftierte Personen ungehinderten Zugang zu unabhängigen Rechtsbeiständen ihrer Wahl haben sowie die Möglichkeit, soziale Kontakte in Liechtenstein aufrechtzuerhalten, insbesondere für Kinder, Eltern, enge Verwandte sowie Partnerinnen und Partner;

(b) Massnahmen ergreifen zur Klärung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten des Vertragsstaats nach dem Übereinkommen in Bezug auf im Ausland inhaftierte Personen bei der Untersuchung von Foltervorwürfen nach Art. 12, der Entgegennahme von Beschwerden nach Art. 13, der Gewährleistung von Wiedergutmachung nach Art. 14 und der Beantwortung individueller Mitteilungen nach Art. 22 des Übereinkommens;

(c) eine Erweiterung der Kapazität des staatlichen Strafvollzugs in Liechtenstein in Erwägung ziehen, um verurteilten Personen den Verbleib in Liechtenstein für die Dauer ihrer Strafe zu ermöglichen.

Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Folter und Misshandlung

21. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass im Berichtszeitraum keine Foltervorwürfe erhoben wurden, ist jedoch besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keinen unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung von Fällen von Folter und Misshandlung eingerichtet hat.⁸ Er ist ferner besorgt darüber, dass die Weisung des Vertragsstaats aus dem Jahr 2017, eine Gruppe innerhalb der Landespolizei für Ermittlungen in Folterfällen einzurichten, eine institutionelle hierarchische Beziehung verstärken würde, die die Unabhängigkeit der Ermittlungen beeinträchtigen könnte (Art. 12 und 13).

22. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass:

(a) alle mutmasslichen Fälle von Folter oder Misshandlung unverzüglich, wirksam und unparteiisch untersucht werden, indem eine unabhängige Stelle eingerichtet wird, in der es keine institutionellen oder hierarchischen Beziehungen zwischen den Ermittlern und den mutmasslichen Tätern oder Täterinnen solcher Handlungen gibt;

(b) die Behörden von Amts wegen eine Untersuchung einleiten, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Folter- oder Misshandlungshandlung begangen worden ist;

(c) in Fällen von Folter und Misshandlung die mutmasslichen Täter oder Täterinnen unverzüglich für die Dauer der Ermittlungen vom Dienst suspendiert werden, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass sie andernfalls in der Lage sein könnten, die mutmassliche Tat zu wiederholen, Repressalien gegen das mutmassliche Opfer zu ergreifen oder die Ermittlungen zu behindern;

(d) mutmassliche Täter, die Folterungen und Misshandlungen begangen haben und die für die Anordnung oder Duldung solcher Handlungen verantwortlichen Vorgesetzten ordnungsgemäss vor Gericht gestellt und, falls sie für schuldig befunden werden, in einer Weise bestraft werden, die der Schwere dieser Handlungen angemessen ist.

⁸ CCPR/C/LIE/CO/2/Add.1, Ziff. 8 und CCPR/C/LIE/CO/2, Ziff. 30 Bst. c.

Geschlechtsspezifische Gewalt

23. Der Ausschuss nimmt zwar die Schritte zur Kenntnis, die der Vertragsstaat unternommen hat, um die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu gewährleisten, einschliesslich der von der Delegation vorgelegten Informationen, wonach der Vertragsstaat derzeit eine nationale Gleichstellungsstrategie entwickelt, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass der Vertragsstaat noch keinen umfassenden nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat (Art. 2 und 16).

24. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere solche, die Handlungen und Unterlassungen staatlicher Behörden oder anderer Stellen betreffen, die die internationale Verantwortung des Vertragsstaats nach dem Übereinkommen begründen, gründlich untersucht werden, und dass die mutmasslichen Täter oder Täterinnen strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung angemessen bestraft werden. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass die Opfer oder ihre Familien Wiedergutmachung, einschliesslich angemessener Entschädigung und Rehabilitierung, erhalten und Zugang zu rechtlichem Beistand, sicheren Unterkünften und der notwendigen medizinischen Versorgung und psychosozialen Unterstützung haben. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, einen neuen nationalen Aktionsplan zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aufzustellen und sicherzustellen, dass er mit angemessenen Mitteln ausgestattet wird.

Menschenhandel

25. Der Ausschuss schätzt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschliesslich der Einführung einer Whistleblower-Plattform zur Meldung von Fällen von Menschenhandel durch die Landespolizei im Jahr 2023. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über das Fehlen eines nationalen Plans zur Bekämpfung des Menschenhandels und stellt fest, dass die geringe Zahl der Ermittlungen des Vertragsstaats wegen Menschenhandels im Berichtszeitraum auf Probleme bei der Identifizierung von Opfern hinweisen könnte (Art. 2, 12, 13 und 16).

26. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter verstärken und sicherstellen, dass solche Fälle gründlich untersucht werden, auch wenn keine Beschwerden vorliegen, dass mutmassliche Täter und Täterinnen strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung mit angemessenen Strafen sanktioniert werden und dass die Opfer Wiedergutmachung erhalten. Der Vertragsstaat sollte allen Opfern des Menschenhandels unabhängig von ihrer Bereitschaft, mit den Behörden zu kooperieren, Zugang zu angemessenem Schutz und angemessener Unterstützung, einschliesslich befristeter Aufenthaltsbewilligungen von angemessener Dauer, gewähren, auch im Rahmen von Gerichtsverfahren gegen die Täter oder Täterinnen. Der Vertragsstaat sollte Massnahmen ergreifen, um einen nationalen Plan zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verabschieden. Schliesslich sollte der Vertragsstaat weiterhin zur Anzeige ermutigen, indem er schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen für die Risiken des Menschenhandels sensibilisiert und Richter und Richterinnen, Strafverfolgungsbeamte und Beamte der Migrations- und Grenzkontrollbehörden in der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Weitervermittlung an geeignete soziale und rechtliche Dienste schult.

Asylsuchende

27. Der Ausschuss nimmt zwar zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat unbegleitete Minderjährige unterstützt und in der Praxis keine Minderjährigen in Haft nimmt, ist jedoch besorgt darüber, dass Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Inhaftierung von Minderjährigen über 15 Jahren nicht verbietet und dass die Abschiebungshäftlinge nicht von anderen Untersuchungshäftlingen im Landesgefängnis in Vaduz getrennt werden (Art. 2, 3 und 16).

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um den Schutz von Kindern in Migrationssituationen weiterhin zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Kinder und Familien mit Kindern nicht allein aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden, und alternative Unterbringungsmöglichkeiten für diese Personen zu suchen. Der Vertragsstaat sollte auch seine Bemühungen fortsetzen, unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder in Migrationssituationen angemessen unterzubringen, ein multidisziplinäres Betreuungssystem auf der Grundlage des Kindeswohls und individueller Bedarfsanalysen zu entwickeln und ausreichende Schutzgarantien zu bieten. Schliesslich sollte der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärken, um die Trennung der Häftlinge im Landesgefängnis in Vaduz sicherzustellen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

29. Der Ausschuss begrüsst die Schaffung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein im Jahr 2017 als nationale Menschenrechtsinstitution des Vertragsstaats sowie die von der Delegation zur Verfügung gestellten Informationen, wonach die Finanzierung des Vereins in den Staatshaushalt aufgenommen wird. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass der Verein noch keinen Antrag auf Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestellt hat, sowie über Berichte, wonach der Verein nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist, um sein Mandat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) zu erfüllen (Art. 2).

30. **Der Vertragsstaat sollte die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein die Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen beantragt und mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die erforderlich sind, um sein Mandat im Einklang mit den Pariser Prinzipien wirksam zu erfüllen.**

Schulung

31. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen spezifischer Methoden zur Bewertung der Wirksamkeit der in der Schweiz von Angehörigen der Landespolizei und von Vollzugsbeamten des Landesgefängnisses absolvierten Schulungen. Darüber hinaus bedauert der Ausschuss, dass er keine Informationen darüber erhalten hat, ob alle relevanten Mitarbeitenden, die mit Personen im Freiheitsentzug zu tun haben, einschliesslich des medizinischen Personals, über das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) geschult werden (Art. 10).

32. **Der Ausschuss erinnert an seine früheren Empfehlungen und fordert den Vertragsstaat auf, spezifische Methoden zur Bewertung der Wirksamkeit und der Auswirkungen von Schulungs- und Ausbildungsprogrammen für Strafverfolgungsbehörden und andere öffentliche Beamte zu entwickeln und anzuwenden.⁹ Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ausserdem auf, die Schulungsprogramme für alle zuständigen Mitarbeitenden, einschliesslich medizinischem und psychologischem Personal, Mitgliedern der Staatsanwaltschaft sowie Richterinnen und Richtern, in Bezug auf die Identifizierung, Dokumentation und Untersuchung von Fällen von Folter und Misshandlung in Übereinstimmung mit der revidierten Fassung des Istanbul-Protokolls zu verstärken.**

Folgeverfahren

33. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis zum 10. Mai 2025 Folgeinformationen zu den Empfehlungen des Ausschusses zu den grundlegenden Rechtsgarantien, den Haftbedingungen und der extraterritorialen Inhaftierung zu übermitteln (siehe Ziff. 14, 16 Bst. d und 20 Bst. a). Im gleichen Zusammenhang wird der Vertragsstaat eingeladen, den Ausschuss über seine Pläne zur Umsetzung einiger oder aller verbleibenden Empfehlungen in den abschliessenden Bemerkungen innerhalb des kommenden Berichtszeitraums zu informieren.

Weitere Fragen

34. Der Vertragsstaat wird aufgefordert, den dem Ausschuss vorgelegten Bericht und die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in den geeigneten Sprachen über offizielle Websites, die Medien und nichtstaatliche Organisationen weit zu verbreiten und den Ausschuss über seine Verbreitungsaktivitäten zu informieren.

35. Der Vertragsstaat wird aufgefordert, seinen nächsten Bericht, der der sechste sein wird, bis zum 10. Mai 2028 vorzulegen. Zu diesem Zweck und in Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat sich bereit erklärt hat, dem Ausschuss im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens Bericht zu erstatten, wird der Ausschuss dem Vertragsstaat zu gegebener Zeit eine Themenliste vor der Berichterstattung übermitteln. Die Antworten des Vertragsstaates auf diese Themenliste werden seinen sechsten periodischen Bericht nach Art. 19 des Übereinkommens bilden.

⁹ CAT/C/LIE/CO/4, Ziff. 27.